

**Gemeinde Illerrieden
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 15.12.2008**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Illerrieden am 21.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

§ 5 Abfallarten

(1) Hausmüll:

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

(5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle:

im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der getrennt erfasste kompostierbare Anteil der Abfälle.

(7) Grünabfälle:

pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

(8) Schadstoffbelastete Abfälle:

Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

§ 2

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welches das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 3

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

(2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke oder Haushaltungen oder Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag die Frist verkürzen.

§ 4

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung, dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Gelben Sack (oder einem anderen durch das Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen (Holsystem):

- Aluschalen, -deckel und -folien;
- Plastikfolien wie z.B. Tragetaschen, Beutel und Einwickelfolien;
- Kunststoffflaschen von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln;

- Becher wie z.B. Joghurt-, Margarine- und Milchproduktebecher;
- Papier-, Kunststoff- und Aluminiumverbunde, wie z.B. Tetrapacks, beschichtete Faltschachteln für Tiefkühlkost und dergleichen, Beutel für Suppen und Soßen, Kombidosen für Getränke, Kaffee, Soßen und Gewürze, Einwickelpapiere für Süßigkeiten, Speisefette etc.;
- Geschäumte Verpackungen aus Styropor, Obst- und Gemüsebehältnisse und ähnliches.

Sofern der zuständige Träger (derzeit die DSD AG) weitere Stoffe zur Verwertung aufnimmt, sind diese automatisch Inhalt dieser Regelung.

Sofern der zuständige Träger o. g. Stoffe zur Verwertung ausschließt, sind diese als Abfälle der Gemeinde bereitzustellen.

§ 5

§ 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12 Müllabfuhr

In den Abfallbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den §§ 9 - 11 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen sind.

§ 6

§ 13 Abs. 1, 2 und 4 werden wie folgt gefasst:

§ 13 Zugelassene Abfallgefäße

(1) Zugelassene Abfallgefäße für den Hausmüll (§ 12) und hausmüllähnliche Abfälle (§ 5 Abs.5) sind Abfallbehälter (Restmüllbehälter) als Müllnormeimer mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum, die den Arbeitsschutzrichtlinien der Europäischen Union entsprechen, sowie in Einzelfällen bei der Gemeinde zu erwerbende Abfallsäcke für zusätzlich angefallenen oder anfallenden Abfall.

(2) a) Die erforderlichen Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl oder Größe zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

b) Zur Ermöglichung der elektronischen Entleerungserfassung ist von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen an den Abfallbehältern die Anbringung eines elektronischen Datenträgers (Transponder bzw. E-Chip) und eines Etiketts mit der Behälternummer durch die Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen zuzulassen oder zu dulden.

c) Es dürfen nur Abfallbehälter, die mit einem unter b) genannten Datenträger ausgerüstet sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (§ 5 Abs. 5), ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 vorzuhalten.

§ 7

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

§ 14 Abfuhr von Abfällen

(4) Geleert werden nur Abfallbehälter, die mit einem gültigen elektronischen Datenträger (Transponder bzw. E-Chip) ausgestattet sind.

§ 8

§ 15 wird wie folgt gefasst:

§ 15 Sonderabfahren

(1) Sperrmüll wird nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrplan zweimal im Jahr nach Voranmeldung eingesammelt (Sperrmüllabfuhr auf Abruf, Holdsystem). Die Abfälle müssen gegebenenfalls gebündelt, jedoch offen (kontrollierbar) auf dem Grundstück des Überlassungspflichtigen bereitgestellt werden. Außerdem besteht zu denselben Terminen die Möglichkeit, Sperrmüll im Bringsystem anzuliefern, Orte und Zeiten für die Anlieferung werden von der Gemeinde rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die Gemeinde den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite, Länge und Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

(3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 9

§ 16 wird wie folgt gefasst:

§ 16 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 10

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 17 Störungen der Abfuhr

(1) Können die in den §§ 12 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt die Gemeinde einen Ersatztermin bekannt.

§ 11

§ 18 wird wie folgt gefasst:

§ 18 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen

den zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

§ 12

§ 23 wird wie folgt gefasst:

§ 23 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die folgenden Gebühren sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

(4) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 13

§ 24 Abs. 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

§ 24 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühr und als Entleerungsgebühr erhoben.

(2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld (§ 28 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen (Haushaltstarif). Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen (Gewerbetarif), werden als Jahresgebühr und als Entleerungsgebühr erhoben.

(4) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 2 zusätzlich Gebühren nach Absatz 3 erhoben. Wird kein zusätzlicher Abfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitgestellt, wird nur die Jahresgebühr nach § 25 Abs. 2 erhoben.

(5) Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Hausmüll oder gewerblichen Siedlungsabfällen wird nach dem Behältervolumen und der Zahl der Entleerungen der vom Benutzer zur Abfuhr bereitgestellten Restmüllbehälter bemessen.

§ 14

§ 25 wird wie folgt gefasst:

§ 25 Höhe der Jahresgebühr

(1) Die Gebühr nach dem Haushaltstarif beträgt jährlich bei 14täglicher Abfuhr für Haushalte mit

1 Person:	30,50 Euro;
2 Personen:	35,10 Euro;
3 Personen:	39,70 Euro;
4 und mehr Personen:	44,30 Euro.

(2) Die Gebühr nach dem Gewerbetarif beträgt jährlich bei 14täglicher Abfuhr 30,50 Euro für jeden Betrieb nach § 22 Absatz 2.

§ 15

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

§ 26 Höhe der Entleerungsgebühr

(1) Die Entleerungsgebühr beträgt für jede Leerung eines Restmüllbehälters mit

60 Liter Füllraum	3,57 Euro;
80 Liter Füllraum	4,76 Euro;
120 Liter Füllraum	7,14 Euro;
240 Liter Füllraum	14,28 Euro.

(2) Jede Bereitstellung eines Restmüllbehälters (Leerung) wird durch den am Behälter angebrachten elektronischen Datenträger (Transponder, E-Chip) erfasst und den Gebührenpflichtigen zugeordnet. Die Berechnung erfolgt mit Gebührenbescheid.

§ 16

§ 27 wird wie folgt gefasst:

§ 27 Weitere Gebühren

(1) Die Abfallsäcke für zusätzlich angefallenen Abfall werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr von 7,00 Euro je Sack abgegeben; in dieser Gebühr sind sämtliche Kosten der Entsorgung inbegriffen.

(2) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt bei der Anlieferung im Bringsystem 0,20 Euro je Kilogramm; bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf im Holsystem wird zusätzlich ein Zuschlag von 6,00 Euro je Anmeldung und Abholstelle erhoben.

(3) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand einschließlich Verwaltungskosten erhoben.

(4) Soweit Analysen der bereitgestellten, angelieferten oder abgelagerten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 17

§ 28 wird wie folgt gefasst:

§ 28 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige

tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung.

(2) Die Gebühren nach dem Haushaltstarif und nach dem Gewerbetarif (Jahresgebühren) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührensschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres.

(3) Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührensschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis geendet hat. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

(4) Die Entleerungsgebühr nach § 26 wird über ein Ident-System erhoben. Die Entleerung wird über einen elektronischen Datenträger (Transponder, E-Chip), der am Müllgefäß befestigt ist, beim Entleerungsvorgang erfasst. Die Gebühr entsteht mit der Entleerung des Gefäßes.

(5) Auf die Entleerungsgebühren nach § 26 können Vorauszahlungen in voraussichtlicher Höhe der Jahresgebühr erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresentleerungen berechnet. Im Jahr 2012 und für neue Benutzer werden die Vorauszahlungen auf Basis der folgenden Berechnungstabelle (Entleerungsanzahl) erhoben:

Haushaltsgröße	Abfallbehältergröße			
	60 l	80 l	120 l	240 l
1 Person:	7	5	4	2
2 Personen:	12	9	6	3
3 Personen:	16	12	8	4
4 und mehr Personen:	19	14	10	5
Gewerbe	13	13	13	13

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, wird die Berechnung für die Benutzungsmonate anteilig vorgenommen.

(6) Die Jahresgebühren werden je hälftig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und am 01.10. eines Jahres fällig. Die Entleerungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Vorauszahlungen auf die Entleerungsgebühren werden je hälftig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und am 01.10. eines Jahres fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres jedoch vor dem 01.10., so werden die anteilige Jahresgebühr und die anteilige Entleerungsvorauszahlung je hälftig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und am 01.10. eines Jahres fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach dem 01.10. werden die anteilige Jahresgebühr und die anteilige Entleerungsvorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(7) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

(8) Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr entstehen mit der Anlieferung im Bringsystem bzw. mit der Abholung im Holsystem und sind sofort zur Zahlung fällig.

(9) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 18

§ 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

§ 29 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet oder verrechnet.

§ 19

§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 8 werden wie folgt gefasst:

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,

8. entgegen § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 keinen gültigen elektronischen Datenträger (Transponder, E-Chip) am Abfallbehälter anbringen lässt, der von ihm zur Leerung bereitgestellt wird.

§ 20

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt:

Illerrieden, den 21.11.2011

gez.

Jens Kaiser

Bürgermeister